

Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden

(vom 9. Dezember 2008)

A. Vorbemerkungen

Diese Weisung regelt die Anlage und Führung der Register für die Staats- und Gemeindesteuern und die Verrechnungssteuer.

Das Steuerregister ist eine Buchhaltung und hat bezüglich Ordnungsmässigkeit den obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Buchführung sowie den Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt zu entsprechen.

Die Gemeindesteuerämter legen in jedem Kalenderjahr für alle Fälle, in denen der Gemeinde die Bedeutung einer Einschätzungsgemeinde zukommt (§§ 108 und 109 StG), ein Register aller sicher oder mutmasslich steuerpflichtigen Personen an (§ 29 VO StG).

B. Register der im ordentlichen Verfahren steuerpflichtigen Personen

I. Register der staats- und gemeindesteuerpflichtigen Personen

Das Gemeindesteueramt legt in jedem Kalenderjahr ein Register sämtlicher sicher oder mutmasslich steuerpflichtigen Personen an, bei welchen ihm die Funktion als Einschätzungsgemeinde zukommt (§ 29 VO StG). Dieses Staatssteuerregister ist so auszugestalten, dass es gleichzeitig sämtliche erforderlichen Angaben über die Einschätzung und den Bezug der in diesem Kalenderjahr zu Ende gehenden Steuerperiode enthält.

Zudem beinhaltet dieses Register Angaben über die Gemeindesteuern, die Kirchensteuern, die Personalsteuer und die Verrechnungssteuer.

In dieses Register werden eingetragen:

- natürliche Personen, die zu Beginn der Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig sind. Später in die Steuerpflicht eintretende natürliche Personen werden nachgetragen;
- juristische Personen, die zu Beginn der Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig sind und deren Steuerperiode im Kalenderjahr endet. Nach dem 1. Januar in die Steuerpflicht eintretende juristische Personen werden nachgetragen; sie werden später jedoch

in das Register des nachfolgenden Kalenderjahres übertragen, wenn das Geschäftsjahr erst im folgenden Kalenderjahr endet.

- 2 Nicht aufzunehmen sind nur quellensteuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer (§ 87 StG) sowie natürliche und juristische Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt, bzw. Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz (§§ 94–100 StG).
- 3 Das Register ist zum Kalenderjahresbeginn anzulegen. Das Register muss nach AHV-Nummern und Alphabet abgefragt bzw. ausgedruckt werden können.
- 4 Die natürlichen Personen werden kalenderjährmässig erfasst; gegebenenfalls tritt der Beginn oder das Ende der Steuerpflicht im Laufe der Steuerperiode ein (§ 29 Abs. 2 lit. a VO StG). Für die natürlichen Personen entspricht die Register-Nummer der AHV-Nummer. Das System darf für die Steuerung des Registers eine andere Identifikationsnummer verwenden; die kommunikative Verbindung zur AHV-Nr. muss aber gewährleistet sein. Im Hinblick auf die künftige Zuteilung einer neuen Register-Nummer ist ein zusätzliches Datenfeld von mindestens 18 Ziffern vorzusehen.
- 5 Bei den juristischen Personen gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr (§ 83 Abs. 2 StG); dieses kann vom Kalenderjahr abweichen. Auch bei den juristischen Personen ist das Staatssteuerregister kalenderjährmässig zu führen. Das Staatssteuerregister enthält diejenigen juristischen Personen,
 - für die, die betreffende Gemeinde – aufgrund der Verhältnisse zu Beginn der Steuerperiode (des Geschäftsjahres) – als Einschätzungsgemeinde in Frage kommt (§§ 108 und 109 StG) und
 - deren Geschäftsjahr im betreffenden Kalenderjahr endet (§ 29 Abs. 2 lit. b Satz 1 VO StG).

Kommt der Gemeinde für nach dem 1. Januar in die Steuerpflicht eintretende juristische Personen – aufgrund der Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht – die Funktion als Einschätzungsgemeinde zu, so sind diese juristischen Personen in das Staatssteuerregister des laufenden Kalenderjahres einzutragen. Stellt sich später jedoch heraus, dass das Geschäftsjahr erst im folgenden Kalenderjahr endet, so findet eine Übertragung in das Register des nachfolgenden Kalenderjahres statt (§ 29 Abs. 2 Satz 2 VO StG). Das Abstellen auf das Ende der Steuerperiode (des Geschäftsjahres) bei der zeitlichen Abgrenzung der Registrierung der juristischen Personen hängt damit zusammen, dass im betreffenden Kalenderjahr auch die provisorische Steuerrechnung zuzustellen ist (§ 173 Abs. 1 StG), während im folgenden Kalenderjahr

das Steuererklärungsverfahren durchzuführen ist. Die juristischen Personen sind am Register mit dem im Handelsregister eingetragenen Namen zu führen. Im Hinblick auf den kommenden elektronischen Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden ist ein zusätzliches Datenfeld von mindestens 18 Ziffern für eine neu zu definierende Register-Nummer vorzusehen.

Für jeden im Register aufgenommenen Steuerpflichtigen ist ein individuelles Konto zu führen. Darauf sind sämtliche Vorgänge zu registrieren, welche die im betreffenden Kalenderjahr zu Ende gehenden Steuerperioden betrifft, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezugshandlung. Das individuelle Konto eines Steuerpflichtigen wird bis zur vollständigen Erfüllung der Steuerpflicht laufend weitergeführt und jährlich abgerechnet.

1. *In das Register sind ohne separate Unterteilung aufzunehmen:* 7

- a) Steuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde (§ 3 StG);
- b) Natürliche Personen, die ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaft sind (§ 4 StG):
 - Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von Firmen mit Betriebsstätten in der Gemeinde
 - Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften in der Gemeinde;
- c) Erbgemeinschaften (§ 9 StG);
- d) Steuerpflichtige, die getrennt vom übrigen Einkommen Kapitalleistungen zu versteuern haben;
- e) Steuerpflichtige, die ergänzende Vermögenssteuern auf landwirtschaftlichen Liegenschaften zu entrichten haben (§ 41 StG);
- f) nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Personen (§ 93 Abs. 2 StG);
- g) ergänzend im ordentlichen Verfahren veranlagte quellensteuerpflichtige Personen (§ 93 Abs. 1 StG).

2. *Getrennt zu führen, da diese separat in die Abrechnung aufzunehmen sind, sind:* 8

- h) juristische Personen (§§ 54–56 StG).

II. Register der nur verrechnungssteueranspruchsberechtigten Personen

- 9 In dieses Register sind Personen aufzunehmen, die im ordentlichen Verfahren nicht staats- oder gemeindesteuerpflichtig sind, aber Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer haben.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Form des Steuerregisters

- 10 Das ausgedruckte Steuerregister besteht aus der alphabetischen Aneinanderreihung aller individuellen Konti bzw. aus der nach Register-Nummern geordneten Aneinanderreihung aller in der Steuerperiode steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen. Das Register wird mit fortlaufenden Ordnungsnummern durchnummeriert, wobei die letzten (nummerierten) Seiten die Totale ausweisen.

2. Registerformulare (individuelles Konto)

- 11 Die Form des Registerausdruckes wird vom kantonalen Steueramt festgesetzt. Das Formular bedarf deshalb der Genehmigung des kantonalen Steueramtes, Inspektorat.
- 12 Das Formular für den Ausdruck der Registerdaten ist zu überschreiben mit dem «Gemeindenamen», dem Vermerk «Steuerregister 20XX» sowie dem Druckdatum.

Es wird in folgende vier Abschnitte gegliedert:

- 13 a) Stamm- und Personendaten

Diese enthalten:

- Steuerperiode;
- Register-Nummer (AHV-Nummer);
- fortlaufende Seitennummer;
- Namen und Vornamen (beider Ehegatten oder eingetragener Partner), bzw. Firma oder Name;
- Geburtsdaten bzw. Geburtsjahr (beider Ehegatten oder eingetragener Partner);
- Geburtsjahr der Kinder;
- Zivilstand;

- Konfession (beider Ehegatten oder eingetragener Partner) bzw. konfessionelle Zwecke;
- Adresse (Postleitzahl Ort, Kreis, Strasse, Weiler etc.);
- Vertreter (Vormund etc.);
- Zuzugsdatum und Ort;
- Wegzugsdatum und Ort;
- Mutationsdaten und -grund, sofern die Veränderung das Steuersoll, die Steuerpflicht bzw. den Geldfluss beeinträchtigt;
- Datensperre.

b) Einschätzungsdaten 14

Diese enthalten:

- Organisationseinheiten (OE);
- Steuergruppe;
- Veranlagungscode;
- Tarifcode;
- steuerpflichtig vonbis.... (steuerpflichtige Periode);
- Eingangsdatum Verrechnungsantrag;
- Eingangsdatum Steuererklärung;
- Einkommen/Gewinn:
- steuerbarer Wert,
- satzbestimmender Wert,
- Einkommen zum halben Tarif (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen),
- Steuersatz;
- Beteiligungsabzug;
- Vermögen/Eigenkapital:
- steuerbare Werte,
- satzbestimmende Werte,
- Steuersatz.

c) Steuerrechnung 15

Diese enthält:

- Rechnungsdatum;
- einfache Staatssteuer (Einkommenssteuer/Vermögenssteuer bzw. Gewinnsteuer/Kapitalsteuer);
- Staatssteuer;
- Gemeindesteuer;
- Kirchensteuer;
- Personalsteuer;
- Total;
- Verrechnungssteuer.

16 d) Kontokorrent (mit Buchungstexten, keine Codes)

Dieses enthält:

- Sollstellung;
- Storni;
- Sollbuchungen/Habenbuchungen:
- Zahlungen;
- Rückzahlungen;
- Verrechnungssteuer;
- Umbuchungen (Ein- und Ausbuchungen);
- Zinsen;
- Erlass / Abschreibung;
- Saldi (Restanzen).

3. Eintragungen

- 17 Die Register dürfen grundsätzlich nur über das System ausgedruckte Daten enthalten; Handeintragungen sind nicht statthaft.

4. Rundungen

- 18 Steuerbare und satzbestimmende Werte von Einkommen und Gewinn sind auf 100, steuerbare und satzbestimmende Werte von Vermögen und Kapital auf 1000 Franken abzurunden. Steuersätze werden auf drei Stellen nach dem Komma abgerundet. Im übrigen gelten die Regeln gemäss Weisung der Finanzdirektion über die Ausstellung von Steuerrechnungen.

5. *Zusammenzug/Totalkumulation*a) *Abschluss*

Für den Registerabschluss sind die buchhalterischen Daten in einem Zusammenzug kumuliert in lesbarer Form auszuweisen. Im Zusammenzug der Steuerfaktoren und -beträge sind einzubeziehen:

- folgende Daten der aktuellen Sollstellung: 20
 - Einkommen bzw. Reingewinn (steuerbare und satzbestimmende Werte):
 - steuerbares Einkommen;
 - satzbestimmendes Einkommen;
 - Einkommen zum halben Tarif (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen),
 - steuerbarer Reingewinn.
 - Vermögen bzw. Kapital (steuerbare und satzbestimmende Werte):
 - steuerbares Vermögen;
 - satzbestimmendes Vermögen;
 - steuerbares Kapital.
- bei mehreren Vermögens- bzw. Kapitalwerten ist der Wert per Ende der Steuerperiode massgebend (steuerbare Werte);
- bei ergänzender Veranlagung quellensteuerpflichtiger Personen das weitere Einkommen und Vermögen (zürcherische Werte);
- einfache Staatssteuer;
- Gemeindesteuer;
- Kirchensteuer;
- Personalsteuer;
- Bruttosteuersoll;
- Verrechnungssteuer.
- folgende per Registerabschluss erfasste Habendaten: 21
 - Zahlungen;
 - Rückzahlungen;

- Umbuchungen ;
 - Zinsen;
 - Erlasse;
 - Abschreibungen;
 - Restanzen.
- 22 – die Mengen:
- Anzahl der steuerpflichtigen natürlichen Personen im Register;
 - Anzahl der steuerpflichtigen juristischen Personen im Register;
 - Anzahl der nur verrechnungssteuerberechtigten Personen.
- 23 – die Anzahl der gesondert besteuerten Pflichtigen für:
- Kapitalabfindungen;
 - Vermögensnachbesteuerungen.

b) Zusammenzug

- 24 Der Zusammenzug muss im Soll und Haben ausgleichen. Mindestens monatlich ist die Übereinstimmung des Zahlungsverkehrs zwischen Steuerregister und Finanzbuchhaltung nachzuweisen. Differenzen sind zu bereinigen.

6. Restanzen, Abschreibungen, Erlasse

- 25 Die Restanzenliste weist namentlich alle Steuerpflichtigen aus, die zum Zeitpunkt des Registerabschlusses Ausstände oder Guthaben aufweisen. Von den Abschreibungen und Erlassen sind ebenfalls namentliche Listen zu erstellen.
- 26 Diese Daten können auch in einer gemeinsamen, jedoch nach Sachgruppen geordneten Liste zusammengefasst werden.
- 27 Die Totale dieser Listen müssen mit den im Register sowie in den Abrechnungen ausgewiesenen Saldi der entsprechenden Haben-Posten übereinstimmen.

7. Form des Steuerregisters

- 28 Die Registerdarstellung eines Bezugsjahres hat über alle erfassten Steuerpflichtigen lückenlos, in alphabetischer Reihenfolge oder nach

Register-Nummern geordnet, getrennt nach Rechnungsjahren, zu erfolgen. Die Seiten des «in lesbarer Form» erstellten Registers sind fortlaufend zu nummerieren, wobei die letzte nummerierte Seite die Totalisierung der Daten beinhalten soll. Letztere ist von der Leitung des Gemeindesteueramtes zu datieren und zu unterzeichnen. Die nachfolgend beschriebenen Formen sind als Register zulässig:

a) *Papier*

Die für das Steuerregister erforderlichen elektronischen Daten sind:

- per Jahresabschluss (JA) erstmals in lesbarer Form vollständig aus- 29
zudrucken;
- per Solländerungs- und Restanzen-Abschluss (SR) mit den Daten 30
derjenigen Pflichtigen auszudrucken, die seit dem letzten Ab-
schluss eine Änderung erfahren haben;
- per «Auslauf» einer Steuerperiode, d.h. wenn alle Einschätzungen 31
rechtskräftig sind, alle Steuern bezahlt und ein Register keine Ein-
träge mehr erhalten wird, in einem vollständigen Ausdruck mit Ab-
schlusstotalisierung auszudrucken. Danach können bisherige Aus-
drucke und Ergänzungsausdrucke, welche die entsprechende
Steuerperiode betreffen, vernichtet werden.

Mit den letzten Eintragungen vor dem Wechsel eines EDV-Systems ist selbst dann ein vollständiger Ausdruck zu erstellen, wenn alle bisherigen Daten auf das neue System übernommen werden.

b) *Mikrofichen*

- Das Kopieren der Daten auf Mikrofichen ist statthaft. Die Visuali- 32
sierung auf den Fichen hat in der gleichen Darstellung zu erfolgen
wie der Papierausdruck; die Fichen müssen fortlaufend numme-
riert sein; ebenso sind die Totalkumulationen auszuweisen. Die
Darstellung auf Mikrofichen bedingt das Vorhandensein eines
Sichtgerätes.

c) *Elektronische Datenträger*

- 33 — Das Register kann in gleicher Weise statt auf Papier auf einen separaten Datenträger geschrieben werden. Dieser ist so zu konzipieren, dass jederzeit ein Ausdruck auf Papier möglich ist. Dies gilt es auch bei einem allfälligen Systemwechsel zu beachten.
- 34 — Bei «Auslauf» einer Steuerperiode ist stets ein Steuerregister gemäss den Abschnitten a) oder b) zu erstellen.

8. *Journale*

- 35 — Alle Buchungen sind zu journalisieren. Die Fakturenjournale (Soll) und die Zahlungsjournale (Haben) sind getrennt nach Steuerperioden aufzubewahren.

C. Register für Gemeindesteuerausscheidungen (aktive und passive Steuerausscheidungen)

- 36 — In dieses Register sind steuerpflichtige natürliche und juristische Personen aufzunehmen, die in mehreren zürcherischen Gemeinden oder ausserhalb des Kantons domiziliert sind, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betriebsstätte haben, aber in einer andern zürcherischen Gemeinde für ihre gesamten zürcherischen Liegenschaften oder Betriebsstätten für die Staatssteuer eingeschätzt werden.

D. Register der quellensteuerpflichtigen Personen

- 37 — Über die zu erfassenden Personen, welche der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer unterliegen, sowie über die Registerführung geben die Verordnungen über die Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer Auskunft.

E. Register der steuerbefreiten Personen

- 38 — Dieses besondere Verzeichnis muss nicht jedes Jahr neu angelegt werden. Es kann separat geführt werden, ist jedoch laufend zu aktualisieren.
- 39 — Wird dieses Verzeichnis im System erfasst, so wird pro steuerbefreite Person ein Konto eröffnet (mit den ordentlichen Stammdaten, der entsprechenden Kategorie und mit der Bemerkung «steuerbefreit gemäss § ... StG»).

F. Steuerausweise und Datensperre

I. Steuerausweise

1. Grundsatz

Nach § 122 StG stellen die Gemeindesteuerämter gegen Gebühr 40
Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuer-
baren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechts-
kräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung
oder ausnahmsweise aufgrund früherer Einschätzungen aus.

Nach § 122 Abs. 2 StG bleiben die Bestimmungen des kantonalen 41
Datenschutzgesetzes (DSG) vorbehalten. § 11 Abs. 1 DSG räumt der
betroffenen Person (dem Steuerpflichtigen) das Recht ein, die Be-
kanntgabe ihrer Daten an Private und Organisationen sperren zu las-
sen.

2. Antrag auf Sperrung

Die Sperrung der Daten im Steuerregister erfolgt nur auf schriftli- 42
chen Antrag des Steuerpflichtigen hin (§ 7 der Datenschutzverord-
nung; DSV).

Das Gemeindesteueramt hat den Steuerpflichtigen in geeigneter 43
Form darüber zu informieren, dass

- a) die Datensperre ausschliesslich für das Steuerregister der betroffe-
nen Gemeinde gilt;
- b) die Steuerausweise ungeachtet der Datensperre an Dritte ausge-
stellt werden können, sofern diese dem Steueramt glaubhaft ma-
chen können, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung ei-
gener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert werden
(§ 11 Abs. 2 lit. b DSG).

3. Wirkung

Die Datensperre ist auf die Daten im Steuerregister derjenigen Ge- 44
meinde beschränkt, bei welcher ein Antrag gestellt wird. Die Daten-
sperre ist, bis zum Widerruf, auf nachfolgende Steuerperioden zu über-
tragen.

- 45 Die Datensperre hat keine Wirkung auf andere, von der gleichen Gemeinde geführte Register (Personendaten der Einwohnerkontrolle usw.).

4. *Vermerk im Steuerregister*

- 46 Nach Eingang des Antrags um Datensperre muss unverzüglich ein entsprechender Vermerk im Steuerregister aufgenommen werden.

II. Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen

1. *Bei Steuerpflichtigen ohne Datensperre*

- 47 Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von Steuerpflichtigen, bei welchen keine Datensperre vermerkt ist, sind grundsätzlich keiner Prüfung durch das Gemeindesteuernamt zu unterziehen. Soweit jedoch wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schützenswerte Interessen des Steuerpflichtigen als tangiert erscheinen, hat die Ausstellung eines Steuerausweises zu unterbleiben (§ 10 lit. a DSG).

2. *Bei Steuerpflichtigen mit Datensperre*

- 48 Begehren um Ausstellung von Steuerausweisen von Steuerpflichtigen, bei welchen eine Datensperre vermerkt ist, müssen schriftlich im Doppel und unter genauer Angabe des Grundes eingereicht werden. Ein Steuerausweis kann nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert (§ 122 Abs. 3 Satz 1 StG in der Fassung vom 25. April 2005; § 11 Abs. 2 lit. b DSG).

Die Gemeindesteuernämter können sich durch das kantonale Steuernamt, Dienstabteilung Allgemeine Dienste (DAAD), beraten lassen.

Die Gemeindesteuernämter können die Verwendung besonderer Formulare vorsehen.

- 49 Das Gemeindesteuernamt unterbreitet den Steuerpflichtigen das Begehren um Ausstellung des Steuerausweises zur Stellungnahme (§ 122 Abs. 3 Satz 2 StG in der Fassung vom 25. April 2005).

- 50 Anschliessend erlässt das Gemeindesteuernamt einen Entscheid über das Begehren um Ausstellung des Steuerausweises. Dieser Ent-

scheid kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StG in der Fassung vom 25. April 2005).

Der Rekursentscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim 51
Verwaltungsgericht anfechtbar.

Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit 52
der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bzw. wenn die
Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels unbenutzt verstrichen ist (§ 122
Abs. 3 Satz 4 in der Fassung vom 25. April 2005).

G. Register für Grundstückgewinnsteuern

(§§ 206 und 216 StG, §§ 121 und 122 des Kreisschreibens der Direk-
tion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt vom 10.
Oktober 1984).

Für natürliche und juristische Personen, die für Grundstückge- 53
winne steuerpflichtig werden, ist ein besonderes Veranlagungs- und
Bezugsregister zu führen.

Das Register wird in Buchform oder elektronisch geführt. Es ent- 54
hält alle für die Veranlagung und den Bezug erforderlichen Angaben.

Das Register wird jedes Jahresende abgeschlossen und mit einem 55
Zusammenzug versehen. Auf diesen Zeitpunkt (Registerabschluss)
wird eine Abrechnung erstellt.

Bei Registerabschluss noch offene Veranlagungen werden in das 56
Register des neuen Jahres vorgetragen.

H. Abschiede, Unterschriften und Kontrollen

Die Register bzw. der für den Steuerabschluss massgebende Zu- 57
sammenzug sowie die Abschlüsse sind von der zuständigen Leitung
des Gemeindesteueramtes zu unterzeichnen. Nach Vornahme der
Kontrollen versehen Gemeindevorsteherchaft sowie Rechnungsprü-
fungskommission alle Register und Abschlüsse mit den entsprechen-
den Abschieden, wobei die Einzelunterschrift eines mit der Kontrolle
beauftragten Behördenmitgliedes genügt.

Die kantonalen und kommunalen Prüfungsorgane verrichten ihre 58
Kontrollen gemäss den Bestimmungen des Kreisschreibens der Direk-

tion der Justiz und des Innern über die Haushaltskontrolle der Gemeinden vom 12. September 1985 sowie nach den Weisungen der Finanzdirektion für die Kontrolle der Staatssteuern. Das Steuergeheimnis ist von allen Beteiligten zu wahren.

I. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 17. Februar 2006 und tritt sofort in Kraft. |

Zürich, den 9. Dezember 2008

Finanzdirektion
Dr. Ursula Gut-Winterberger,
Regierungsrätin